

Auf den Hund gekommen

EINKOMMENSTEUER Hundebetreuung ist steuerlich begünstigt

Für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen sieht das geltende Einkommensteuerrecht Vergünstigungen vor. So führt beispielsweise die Beschäftigung einer häuslichen Reinigungskraft zur Steuerermäßigung. Auch Pflegeleistungen sind steuerlich begünstigt.

Von Rudolf Schollmaier

Die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gerade in selbstgenutzten Wohnungen ist in Paragraph 35a des Einkommensteuergesetzes geregelt. Diese Vorschrift wurde ab dem Jahr 2003 eingefügt und mehrfach nachgebessert. Unterschieden wird zwischen zwei Arten der Förderung. Zum einen der steuerliche Abzug von Handwerkerleistungen mit 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro jährlich. Zum anderen die Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen mit 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. In beiden Fällen handelt es sich um einen Abzug von der Steuerschuld, also eine Art nachträglichen Rabatt durch das Finanzamt. Diese Dienst- und Handwerkerleistungen sind nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie in einem innerhalb der Europäischen Union liegenden Haushalt erbracht wurden.

Beispiel: Phil N. Dank ist Architekt und Hundenarr. Er hält drei Hunde, die den ehemaligen Bauernhof, auf dem Phil seit Jahren wohnt, nebenbei auch bewachen. Aufgrund seiner Berufstätigkeit kann er seine Hunde tagsüber nicht selbst betreuen. Er beauftragt einen



Betreuungsservice, sich wochentags um seine Hunde zu kümmern. Der Betreuer übernimmt das Füttern, den Auslauf und die Pflege der Hunde. Da Phil eine entsprechend große Fläche zur Verfügung hat, muss der Betreuer mit den Hunden das Grundstück nicht verlassen. Gassigehen findet somit auf Phils Hoffläche statt. Die Hundebetreuung kostet Phil monatlich 500 Euro. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung kann Phil nun 20 Prozent der ihm durch den Betreuungsservice entstandenen Kosten, höchstens 4.000 Euro jährlich von seiner Steuerschuld abziehen. Denn bei der Hundebetreuung handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung. Der Begriff „haushaltsnah“ ist sinnverwandt mit dem Begriff „hauswirtschaftlich“ anzusehen. Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören alle Versorgungs- und Betreuungsaufwendungen bis hin zur Pflege des Gartens und eben auch die

Versorgung und Betreuung der Haustiere.

Ein ähnlich gelagerter Fall wurde vor dem Finanzgericht Münster verhandelt. Das Finanzgericht entschied mit Urteil vom 25.05.2012 (Aktenzeichen 4 K 2289/11E) zwar gegen den Hundehalter. Aber nur deswegen, weil der beauftragte Betreuungsservice die Hunde im Haushalt abholte, ausführte und nach einer gewissen Zeit zurückbrachte. Der Grund des Scheiterns war, dass die Dienstleistung des Hundebetreuers außerhalb des eigenen Grundstücks und somit außerhalb des Haushalts erbracht wurde. Nun hat nicht jeder Hundehalter ein ausreichend großes Grundstück zur Verfügung, um darauf seinen Hunden einen entsprechenden Auslauf zu gewährleisten. Erfreulich ist dennoch, dass die Betreuung von Haustieren auf dem Grundstück steuerlich begünstigt ist. Es darf vermutet werden, dass der entscheidende Richter ein Herz für Haustiere hat.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de